



Republik Österreich II-3610 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
DER BUNDESKANZLER

XIII. Gesetzgebungsperiode

ZI. 35.459-PrM/74

10. Juli 1974

Parlamentarische Anfrage
Nr. 1724/J der Abg. z. NR
Dr. GRUBER u. Gen. an den
Bundeskanzler betr. Kom-
petenzstreitigkeiten mit dem
BM f. Wissenschaft und Forschung
über den Entwurf eines Hoch-
schullehrer-Dienstgesetzes

1696 / A. B.
zu 1724 / J.
Präs. am 12. Juli 1974

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER und
Genossen haben am 22. Mai 1974 unter der Nr. 1724/J
an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kom-
petenzstreitigkeiten mit dem Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung über den Entwurf eines
Hochschullehrer-Dienstgesetzes, gerichtet, die
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß zwischen dem Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung und dem Bundes-
kanzleramt Kompetenzstreitigkeiten hinsichtlich
des Entwurfes für ein Hochschullehrer-Dienstge-
setz bestehen ?
2. Welche endgültige kompetenzrechtliche Regelung
wird nunmehr zwischen den beiden Ressorts getroffen ?

./.

- 2 -

3. Wann wird - ungeachtet der kompetenzrechtlichen Streitigkeiten - mit der Vorlage eines neuen Hochschullehrer-Dienstgesetzes durch die Regierung an das Parlament zu rechnen sein ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat ausgehend von seinen Bemühungen um eine Reform des Hochschulwesens - im wesentlichen unter Bedacht- nahme und in Zusammenfassung des gegenwärtigen Rechts- zustandes - einen (Diskussions)-entwurf für ein Hoch- schullehrer-Dienstgesetz erarbeitet und im Rahmen einer Vorbegutachtung allen zuständigen interessierten Stellen mit der Bitte um Äußerung zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 2:

Die Kompetenz zur Verfassung jenes Entwurfes für ein Hochschullehrer-Dienstgesetz, der schließlich dem Begutachtungsverfahren zuzuleiten sein wird, ergibt sich aus Punkt 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundes- ministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.

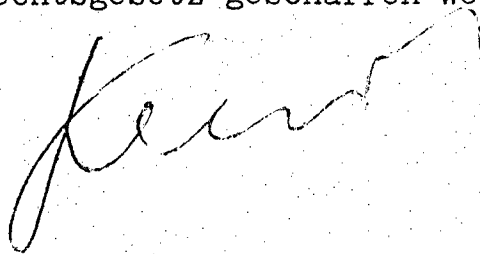
Zu Punkt 3:

Derzeit finden im Bundeskanzleramt Besprechungen zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Länder und des Städte- und Gemeinde- bundes sowie der Gewerkschaften über die Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten sowie über die Erarbeitung zeitgerechter Strukturen auf diesem Gebiet im Sinne meiner Regierungserklärung vom 5. November 1971 statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden nach Abklärung der Grundsatzfragen auch die Problemstellungen der einzelnen Bereiche des öffentlichen Dienstes erörtert werden.

- 3 -

Es wäre wünschenswert, ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Bundesbeamten zu schaffen, das neben einem allgemeinen Teil auch Sonderbestimmungen für die einzelnen Gruppen, wie Richter, Staatsanwälte, Hochschullehrer usw. enthalten soll.

Sollte jedoch diesem Vorhaben der Erfolg versagt bleiben, müßte wohl ein vom allgemeinen Dienstrecht der Bundesbeamten losgelöstes, nur für die Hochschullehrer geltendes Dienstrechtsgesetz geschaffen werden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Kern', written in a cursive style.